

Antrag

des Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Optimierung der Flurneuordnungsverfahren in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie lange ein Flurneuordnungsverfahren in Baden-Württemberg im Durchschnitt dauert, unter Angabe der kürzesten und längsten Verfahren sowie der Verteilung und was geplant ist, diese zu beschleunigen;
2. wie lange Flurneuordnungsverfahren im Rahmen des Ausbaus und der Zuweisung von Windkraft- und Solarfreiflächenanlagen in Baden-Württemberg im Durchschnitt dauern und inwieweit eine Beschleunigung der Verfahren möglich ist;
3. inwieweit in Baden-Württemberg die Umsetzung von Flurneuordnungen verbindlich an die Erreichung eines ökologischen Mehrwerts geknüpft ist bzw. inwieweit geplant ist, dies künftig im Sinne des Biodiversitätsstärkungsgesetzes gesetzlich zu verankern;
4. inwiefern die Software-Probleme im Flurneuordnungsverfahren Bahlingen-Kirchgrub auch bei anderen Flurneuordnungsverfahren bekannt sind und wie lange mit Umstellungsproblemen zu rechnen ist;
5. inwieweit geplant ist, gerade bei Verfahren im Wald, ökologische Maßnahmen wie das Anlegen von Vertiefungen/Gumpen am Wegrand sowie die Begrünung mit gebietsheimischem Saatgut und fruchttragende Gehölze anstelle der unkontrollierten Ausbreitung von Ackerunkräutern, zur Pflicht zu machen;
6. welche Maßnahmen die Landesregierung für Flurneuordnungsverfahren vorschlägt, um die im Klimawandel existenzielle Wasserhaltefähigkeit von Böden zu verbessern und jegliche Verschlechterungen, durch beispielsweise Drainage im Rahmen von Flurneuordnungen neuangelegter Wege, zu vermeiden;

7. im Falle von Wegebau – inwieweit gerade in Hanglagen, sei es im Wald aber auch im Grünland, geplant ist, vorzuschreiben, beispielsweise mit Dolen überschüssiges Wasser in regelmäßigen Abständen zurück in die Fläche zu leiten;
8. wie sie die Durchführung von Bodenschutzverfahren bei größeren Flurneuordnungen bewertet und inwieweit geplant ist, diese auch bei kleineren Verfahren zum Standard zu machen;
9. inwiefern angedacht ist, im Rahmen der Flurneuordnungen im Wald entstandenes Restholz wie Baumstümpfe am Wegrand zu belassen und so wichtige Habitatgrundlagen zu schaffen;
10. inwieweit die erfolgreiche Zusammenarbeit im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald von Landschaftserhaltungsverband und Flurbereinigungsbehörde für eine naturschutzorientierte Flurneuordnung als Leitstruktur für weitere Verfahren sinnvoll wäre, insbesondere mit Blick auf die Lösungen zur dauerhaften Pflege von angelegten Böschungen/Biotopen;
11. inwiefern geplant ist, die Pflege von im Rahmen von Flurneuordnungen geschaffenen Maßnahmen, wie beispielsweise die Böschungspflege, künftig stärker über das LPR-Programm zu fördern;
12. inwieweit die Landesregierung es als sinnvoll erachtet, Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Gewässerrandstreifen durch ein vereinfachtes Verfahren zu erleichtern und von Verfahren zur Errichtung von Baukörpern an Gewässerrandstreifen zu trennen;
13. in welchem Finanzumfang und mit welcher Meterlänge seitens des Landes in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 pro Jahr jeweils die Anlage bzw. Sanierung/Verbreiterung von erstens asphaltierten/geschotterten Feld- und Forstwegen, zweitens Spurwegen und drittens Graswegen im Rahmen von Flurneuordnungen oder anderen Verfahren gefördert wurden;
14. wie sich die durchschnittliche Breite neu gebauter und ausgebauter Feld- und Forstwege seit 1992 entwickelt hat, aufgeteilt in Wege im Offenland und im Wald.

31.1.2023

Pix, Braun, Hahn, Holmberg, Behrens,
Bogner-Unden, Nentwich GRÜNE

Begründung

Flurneuordnungsverfahren erfüllen verschiedene Aufgaben, sie sollen beispielsweise durch Flächenzusammenlegungen zu einer Effizienzsteigerung in der Landwirtschaft führen oder durch Grundstückszusammenlegungen und -tausche große Bauvorhaben ermöglichen.

Häufig war damit ein Verlust an Artenvielfalt und Landschaftsstruktur verbunden. Auch hier gibt es ein Umdenken und mittlerweile ist die ökologische Aufwertung ein wichtiger Bestandteil, beispielsweise auch bei Flurneuordnungen von Rebflächen. Der Antrag soll eruieren, wie eine ökologische Aufwertung verbindlicher und stärker in Flurneuordnungsverfahren integriert werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Februar 2023 Nr. MLRZ-0141-2/70/1 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie lange ein Flurneuerungsverfahren in Baden-Württemberg im Durchschnitt dauert, unter Angabe der kürzesten und längsten Verfahren sowie der Verteilung und was geplant ist, diese zu beschleunigen;

Zu 1.:

Grundsätzlich ist voranzustellen, dass die Dauer einer Flurneuerung sehr stark von den Zielsetzungen eines Flurneuerungsverfahrens, der Anzahl der Teilnehmer, der Größe des Flurneuerungsverfahrens und nicht zuletzt auch von der Personalausstattung der Flurneuerungsverwaltung abhängig ist.

Die Laufzeit der Flurneuerungsverfahren in den letzten 15 Jahren betrug von der Anordnung bis zum sogenannten Technischen Abschluss durchschnittlich 16 Jahre. Die Laufzeit des kürzesten Flurneuerungsverfahrens betrug 1 Jahr, die Laufzeit des längsten Flurneuerungsverfahrens betrug 51 Jahre.

Unter Technischem Abschluss ist der Zeitpunkt zu verstehen, zu dem das eigentliche Verfahren aus Flurneuerungssicht beendet ist. Es sind nur noch die Grundbücher zu berichtigen, der Zeitbedarf dafür ist von der Flurneuerungsverwaltung nicht beeinflussbar.

Die eigentliche Kernphase eines Flurneuerungsverfahrens dauert im Schnitt 6 Jahre. Dies ist der Zeitraum von der genehmigten Planung bis zur sogenannten Vorläufigen Besitzeinweisung, also dem Zeitpunkt, an dem die Grundstückseigentümer ihre neuen Grundstücke in Besitz nehmen. Die Zeit bis zur Genehmigung beinhaltet im Wesentlichen die Grundlagenerhebung und Planung. Die Zeitspanne bis zum Technischen Abschluss umfasst die rechtliche Abwicklung einschließlich Widerspruchsbearbeitung.

Es werden alle personellen und technischen Möglichkeiten genutzt, um die Planungen und Veränderungsprozesse mit allen Verfahrensteilnehmern und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange einvernehmlich gestalten und damit die Flurneuerungsverfahren möglichst schnell durchführen zu können.

2. wie lange Flurneuerungsverfahren im Rahmen des Ausbaus und der Zuwegung von Windkraft- und Solarfreiflächenanlagen in Baden-Württemberg im Durchschnitt dauern und inwieweit eine Beschleunigung der Verfahren möglich ist;

Zu 2.:

Bislang wurden keine speziellen Flurneuerungsverfahren durchgeführt, die nur dem Zweck des Ausbaus und der Zuwegung von Windkraft- und Solarfreiflächenanlagen dienen. Bei Vorliegen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines entsprechenden Verfahrens Dritter ist es möglich, den Ausbau in laufenden Flurneuerungsverfahren mit Bodenordnung zu unterstützen.

3. inwieweit in Baden-Württemberg die Umsetzung von Flurneuordnungen verbindlich an die Erreichung eines ökologischen Mehrwerts geknüpft ist bzw. inwieweit geplant ist, dies künftig im Sinne des Biodiversitätsstärkungsgesetzes gesetzlich zu verankern;

Zu 3.:

Neben der Verbesserung der Agrarstruktur werden in jedem Flurneuordnungsverfahren auch Entwicklungsziele für den Naturschutz definiert, wie zum Beispiel die Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes oder der Gewässerentwicklung. Darüber hinaus ist die Schaffung eines ökologischen Mehrwerts in Flurneuordnungsverfahren, die in ihrer Zielsetzung überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen, seit 2012 über die Verwaltungsvorschrift Flurneuordnung und Naturschutz rechtlich verbindlich geregelt. Die Schaffung des ökologischen Mehrwerts wird dabei durch eine Verpflichtung der jeweiligen Gemeinde zur entsprechenden Flächenbereitstellung sichergestellt und ist eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme des Flurneuordnungsverfahrens in das Arbeitsprogramm.

Der ökologische Mehrwert selbst wird dabei durch die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen erreicht, die über den naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsbedarf hinausgehen. Hierfür werden bereits in einem frühen Stadium der Verfahrensplanung über die Ökologische Ressourcenanalyse Planungshinweise erarbeitet. Mit den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinigungen werden auf dieser Grundlage Maßnahmen abgestimmt, wie naturschutzfachlich wertvolle Potenzialflächen entwickelt und defizitäre Bereiche aufgewertet werden können.

Eine gesetzliche Verankerung über die bestehenden rechtlichen Regelungen hinaus erscheint demnach nicht erforderlich.

4. inwiefern die Software-Probleme im Flurneuordnungsverfahren Bahlingen-Kirchgrub auch bei anderen Flurneuordnungsverfahren bekannt sind und wie lange mit Umstellungsproblemen zu rechnen ist;

Zu 4.:

Erhebliche Softwareprobleme in Flurneuordnungsverfahren bestehen nicht. Die Verzögerungen in der Flurneuordnung Bahlingen (Kirchgrub) sind nicht auf die eingesetzte Software zurückzuführen, sondern ergaben sich aufgrund des komplexen und zeitaufwendigen Abstimmungsprozesses bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan.

5. inwieweit geplant ist, gerade bei Verfahren im Wald, ökologische Maßnahmen wie das Anlegen von Vertiefungen/Gumpen am Wegrand sowie die Begrünung mit gebietsheimischem Saatgut und fruchttragende Gehölze anstelle der unkontrollierten Ausbreitung von Ackerunkräutern, zur Pflicht zu machen;

Zu 5.:

Der Flurbereinigungsplan (bzw. der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan) legt die notwendigen Maßnahmen fest. Hierdurch werden die mit dem Flurneuordnungsverfahren einhergehenden Eingriffe (z. B. Wegebau, Umstrukturierungen, Bauwerke zur Gewässerrückhaltung etc.) funktional ausgeglichen.

Dazu werden im Rahmen von ökologischen Untersuchungen die standörtlich vorkommende Flora und Fauna erfasst und bewertet. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind daher speziell an die Gegebenheiten vor Ort angepasst und zielen darauf, die erforderlichen Lebensräume neu zu schaffen oder aufzuwerten. So kann beispielsweise bei einem nachgewiesenen Vorkommen von Amphibien die Anlage von Tümpeln sinnvoll sein. Dabei können auch Spontanbegrünungen, bei der das natürlich im Boden vorhandene Samenpotenzial genutzt wird, oder eines strukturreichen Waldsaums eine ökologisch sehr wirkungsvolle und sinnvolle Maßnahme für den Schutz gefährdeter Insekten oder Vögel sein. Je nach Zielsetzung der Maßnahme kann dabei ein entsprechendes Pflegekonzept angewandt werden, damit sich der gewünschte Biototyp mit dessen charakteristischer Vegetation einstellt.

Die naturschutzrechtlichen Vorgaben zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut in der freien Natur werden dabei selbstverständlich eingehalten und umgesetzt.

6. welche Maßnahmen die Landesregierung für Flurneuordnungsverfahren vorschlägt, um die im Klimawandel existenzielle Wasserhaltefähigkeit von Böden zu verbessern und jegliche Verschlechterungen, durch beispielsweise Drainage im Rahmen von Flurneuordnungen neuangelegter Wege, zu vermeiden;

Zu 6.:

Nach der aktuellen Förderrichtlinie ist die Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die genannten Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Zum langfristigen Erhalt neuer Wege kann es notwendig sein, den Wegekörper durch Wegseitendrainagen oder Wegseitengräben vor Unterspülungen zu schützen. Diese Maßnahmen haben in der Regel keine Auswirkung auf die angrenzenden Flächen und die Wasserhaltefähigkeit der Böden.

Darüber hinaus können in Flurneuordnungen weitere Bodenverbesserungsmaßnahmen wie z. B. Tiefenlockerungen in Abstimmung mit den Naturschutz- und Bodenschutzbehörden durchgeführt werden.

7. im Falle von Wegebau – inwieweit gerade in Hanglagen, sei es im Wald aber auch im Grünland, geplant ist, vorzuschreiben, beispielsweise mit Dolen überschüssiges Wasser in regelmäßigen Abständen zurück in die Fläche zu leiten;

Zu 7.:

Die Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser in regelmäßigen Abständen ist im ländlichen Wegebau bereits seit langem gängige Praxis.

8. wie sie die Durchführung von Bodenschutzverfahren bei größeren Flurneuordnungen bewertet und inwieweit geplant ist, diese auch bei kleineren Verfahren zum Standard zu machen;

Zu 8.:

Maßnahmen des Bodenschutzes werden in Flurneuordnungen grundsätzlich bei allen Verfahren, unabhängig von der Größe, mit den Bodenschutzbehörden abgestimmt und durchgeführt.

9. inwiefern angedacht ist, im Rahmen der Flurneuordnungen im Wald entstandenes Restholz wie Baumstümpfe am Wegrand zu belassen und so wichtige Habitatgrundlagen zu schaffen;

Zu 9.:

Sämtliche ökologische Maßnahmen werden auf Grundlage von ökologischen Untersuchungen (z. B. Ökologische Ressourcenanalyse) und in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinigungen erarbeitet und zielgerecht mit der bestmöglichen Wirkung der angestrebten Ausgleichsfunktion umgesetzt. Daher wird, wo immer fachlich sinnvoll, auch im Rahmen von Flurneuordnungen im Wald anfallendes Restholz am Wegrand belassen.

10. inwieweit die erfolgreiche Zusammenarbeit im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald von Landschaftserhaltungsverband und Flurbereinigungsbehörde für eine naturschutzorientierte Flurneuordnung als Leitstruktur für weitere Verfahren sinnvoll wäre, insbesondere mit Blick auf die Lösungen zur dauerhaften Pflege von angelegten Böschungen/Biotopen;

Zu 10.:

Landschaftserhaltungsverbände werden generell bei allen Flurneuordnungen beteiligt und eine intensive Zusammenarbeit wird vonseiten der Flurneuordnung begrüßt.

Neben dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat sich in den anderen Landkreisen ebenfalls eine sehr gute Zusammenarbeit durch das persönliche Engagement der dortigen Akteure und aufgrund der erforderlichen dauerhaften Pflege der vorhandenen Biotope etabliert.

11. inwiefern geplant ist, die Pflege von im Rahmen von Flurneuordnungen geschaffenen Maßnahmen, wie beispielsweise die Böschungspflege, künftig stärker über das LPR-Programm zu fördern;

Zu 11.:

Soweit es sich bei im Rahmen der Flurneuordnung umgesetzten Maßnahmen (Böschungen, Grünstreifen) um Flächen handelt, die im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan bzw. im Flurbereinigungsplan als Ausgleichsflächen (für die im Flurneuordnungsverfahren umgesetzte Eingriffe, wie Wegebau, Anlage von Bauwerken zur Gewässerregulierung etc.) festgelegt sind, ist eine Förderung nicht möglich. Ausgleichsmaßnahmen sind so lange zu unterhalten, wie der Eingriff fort dauert. Die Flächen werden in der Regel in öffentliche Hand überführt, die Gemeinde ist daher zur Pflege verpflichtet. Die Festlegungen des Flurbereinigungsplans haben (vergleichbar mit den Festlegungen eines Bebauungsplans) den Charakter einer Satzung.

Sofern darüber hinaus weitere freiwillige Maßnahmen erbracht oder geschaffen worden sind, kann deren Pflege über die Landschaftspfegerichtlinie (LPR) gefördert werden. Soweit das Land Flächen aus der Masse der Restfläche nach Abschluss eines Flurneuordnungsverfahrens erwerben sollte, um auf diesen Flächen weitere ökologische Maßnahmen umzusetzen, kann hier sowohl die Umsetzung als auch die Pflege über die LPR erfolgen.

12. inwieweit die Landesregierung es als sinnvoll erachtet, Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Gewässerrandstreifen durch ein vereinfachtes Verfahren zu erleichtern und von Verfahren zur Errichtung von Baukörpern an Gewässerrandstreifen zu trennen;

Zu 12.:

Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Gewässerrandstreifen in einem vereinfachten Flurneuordnungsverfahren getrennt von Flurneuordnungsverfahren zur Errichtung von Baukörpern sind bereits heute möglich. Voraussetzung ist die Notwendigkeit einer Bodenordnung, außerdem muss eine Privatnützigkeit gegeben sein. Unter den gleichen Voraussetzungen ist eine Flurneuordnung beispielsweise zur Wiedervernässung von Mooren oder zur Lösung von bestehenden Biberkonflikten möglich.

13. in welchem Finanzumfang und mit welcher Meterlänge seitens des Landes in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 pro Jahr jeweils die Anlage bzw. Sanierung/Verbreiterung von erstens asphaltierten/geschotterten Feld- und Forstwegen, zweitens Spurwegen und drittens Graswegen im Rahmen von Flurneuordnungen oder anderen Verfahren gefördert wurden;

Zu 13.:

Zur Anlage von Spurwegen wird in der Flurneuordnungsverwaltung keine eigene Statistik geführt, diese Wege werden zu den befestigten Wegen gezählt.

In den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 wurde die Anlage von Wegen im Rahmen von Flurneuordnungen wie folgt gefördert:

- Haushaltsjahr 2019: ca. 106 km befestigte und 18 km unbefestigte Wege (Finanzumfang ca. 14,9 Mio €)
- Haushaltsjahr 2020: ca. 88 km befestigte und 31 km unbefestigte Wege (Finanzumfang ca. 14,2 Mio €)
- Haushaltsjahr 2021: ca. 56 km befestigte und 42 km unbefestigte Wege (Finanzumfang ca. 13,2 Mio €)

Über das Programm MoLWe wurden in diesen Jahren Wege wie folgt gefördert:

- Haushaltsjahr 2019: ca. 35 km befestigte Wege (Finanzumfang ca. 1,0 Mio €)
- Haushaltsjahr 2020: ca. 45 km befestigte Wege (Finanzumfang ca. 2,8 Mio €)
- Haushaltsjahr 2021: ca. 87 km befestigte Wege (Finanzumfang ca. 5,1 Mio €)

14. wie sich die durchschnittliche Breite neu gebauter und ausgebauter Feld- und Forstwege seit 1992 entwickelt hat, aufgeteilt in Wege im Offenland und im Wald.

Zu 14.:

Grundlage für den Ausbau von Wegen in Flurneuordnungen bilden die Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (aktuell die RLW 2016, Arbeitsblatt DWA-A 904-1). Danach unterscheidet man u. a. zwischen Feldwegen und Waldwegen. Die Feldwege werden wiederum unterteilt in Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege und unbefestigte Grünwege. Waldwege werden unterschieden in Holzabfuhrwege und Betriebswege. Vor 2016 gab es die Einteilung in dieser Form nicht. Bei den Ausbaubreiten nach den RLW handelt es sich um Regelbreiten, von denen in Abhängigkeit von topografischen Gegebenheiten wie z. B. Hängigkeit oder auch aus anderen Gründen abgewichen werden kann.

Gemäß den RLW werden seit 2016 Hauptwirtschaftswege in Flurneuordnungen standardmäßig mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,50 m zuzüglich eines Seitenstreifens rechts und links von je 0,75 m ausgebaut. Wirtschaftswege werden mit einer 3,00 m befestigten Fahrbahnbreite zuzüglich eines Seitenstreifens rechts und links von je 0,50 m Breite hergestellt.

Die Standardbreite bei Holzabfuhrwegen beträgt ebenfalls 3,50 m befestigte Fahrbahn zuzüglich eines Seitenstreifens rechts und links von je 0,75 m und bei Betriebswegen zwischen 3,00 m und 3,50 m befestigte Fahrbahn zuzüglich eines Seitenstreifens rechts und links von je 0,50 m.

Vor 2016 betrug die Standardbreite von ausgebauten Feldwegen 3,00 m befestigte Fahrbahn zuzüglich eines Seitenstreifens rechts und links von je 0,50 m Breite. Waldwege wurden vor 2016 mit einer Standardbreite von 3,00 m befestigter Fahrbahn zuzüglich eines Seitenstreifens rechts und links von je 0,50 m Breite ausgebaut.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz